



LEITTHEMA: Umsetzung des kantonalen Richtplans: Handlungsbedarf, Chancen und Risiken

Die Umsetzung des kantonalen Richtplans

von MLaw Flavio Decurtins

In der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters wollen wir uns schwerpunktmässig mit dem neuen kantonalen Richtplan (KRIP) befassen. Zu dieser Thematik haben wir am 21. Juni 2018 bereits eine Informationsveranstaltung für interessierte Gemeinde- und Regionalvertreter durchgeführt; die entsprechenden Unterlagen sind auf unserer Homepage abrufbar.

Bevor in den folgenden Beiträgen auf die räumlichen Konzepte und die Anforderungen an die Ortsplanungsrevision eingegangen wird, sollen zunächst die Hintergründe des KRIP sowie die sich daraus ergebenden Handlungspflichten für die Regionen und Gemeinden thematisiert werden.

Die aktuelle Revision des kantonalen Richtplans ist auf

die 1. Revisionsetappe des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-1) zurückzuführen, welche am 3. März 2013 angenommen worden ist. Die neuen Bundesvorgaben gemäss RPG-1 verlangen unter anderem eine konkrete räumliche Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan, klare Aufträge an die Planungsträger zur Ausrichtung der Bauzone auf den tatsächlichen künftigen Bedarf und praktikable Instrumente zur Mobilisierung und Umlagerung von Bauzonen. Insgesamt sind die Anforderungen an die Richt- und Nutzungsplanung im Bereich Siedlung/Bauzonen mit RPG-1 deutlich erhöht worden, was im Ergebnis zu einer erheblichen Schmälerung der bisherigen Handlungsspielräume von Kanton, Regionen und Gemeinden

NEWSLETTER 2/2018

LEITTHEMA:

Neuer Richtplan

Die Umsetzung des kantonalen Richtplans

1-2

Räumliche Konzepte und Leitbilder

2-3

Auszonung und Ortsplanungsrevision

4-6

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

BGer 1C_40/2016 vom 5. Oktober 2016; Überprüfung der Bauzonenreserven in der Gemeinde

6-7

Überbindung der Verfahrenskosten im Einspracheverfahren

7

resp. zu einer spürbaren Kompetenzverschiebung in Richtung Kanton und Bund geführt hat.

Zwecks Umsetzung der neuen Bundesvorgaben hat der Kanton Graubünden seinen Richtplan in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung angepasst, und aus diesen Anpassungen ergeben sich wiederum verschiedene Handlungsanweisungen an die Regionen und Gemeinden. So sind die Regionen gehalten, innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des KRIP ein regionales Raumkonzept zu erarbeiten und dieses innerhalb von fünf Jahren in den kantonalen Richtplan zu integrieren. Die Gemeinden müssen innerhalb von zwei Jahren ein kommunales räumliches Leitbild entwickeln und die vom ARE zur Verfügung gestellten Gemeinde-Datenblätter (aus

welchen sich die "Bauzonkapazität" und damit letztlich die Entwicklungsmöglichkeiten für die jeweilige Gemeinde ergeben) überprüfen. Gestützt auf diese Grundlagen müssen die Gemeinden sodann innert fünf Jahren ab Beschluss des neuen KRIP ihre Ortsplanung revidieren und dabei nicht nur die Anforderungen des KRIP, sondern auch die neuen bundesrechtlichen Vorgaben (Stichwort Baulandmobilisierung und Mehrwertausgleich) umsetzen. Gemeinden, welche aufgrund überdimensionierter Bauzonen inskünftig Auszonungen vornehmen müssen, sind überdies gehalten, sofort resp. spätestens innert Jahresfrist eine entsprechende Planungszone zu erlassen.

Zu den erwähnten Umsetzungsfristen ist zu bemerken, dass diese ab dem Datum der

Beschlussfassung des neuen Richtplans, mithin am 20. März 2018 zu laufen beginnen und nicht erst ab dem Datum der (noch ausstehenden) Genehmigung durch den Bundesrat. Für den Fall einer Nichteinhaltung dieser Fristen drohen den Regionen und Gemeinden zwar keine eigentlichen Sanktionen, doch ist eine zeitnahe und fristgerechte Umsetzung des Handlungsbedarfs schon deshalb zu empfehlen, weil ein Untätigbleiben gerade in Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit führen kann. Theoretisch könnte in der Zwischenzeit nämlich jedes Bauvorhaben mit der Begründung angefochten werden, vor der Bewilligungserteilung sei wegen der Redimensionierungspflicht die Nutzungsplanung zu überprüfen.

Räumliche Konzepte und Leitbilder

von MLaw Corina Caluori und MLaw Gian Luca Peng

Mit dem Erlass des kantonalen Richtplans am 20. März 2018 laufen für die Regionen und Gemeinden verschiedene Fristen.

Die Regionen zum einen sind angehalten, ein regionales Raumkonzept innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des kan-

tonalen Richtplans zu erarbeiten und anschliessend im regionalen Richtplan innerhalb von fünf Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans umzusetzen.

Das regionale Raumkonzept dient als Planungs- und Orientierungshilfe und schafft eine Gesamtschau über die Ent-

wicklung in einer Region, insbesondere in den Bereichen der Planung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen, der Entwicklung der Wirtschaft, der Pflege und des Schutzes von Natur und Landschaft und weiterer raumrelevanter Tätigkeiten. Ein regionales Raumkon-

zept ist eine Chance für die Regionen (und selbstredend auch für die betroffenen Gemeinden), sich abgestimmt auf die spezifischen Bedürfnisse und Raumtypen bestmöglich zu positionieren und auszurichten. Die Erarbeitung des regionalen Raumkonzepts ermöglicht es auch, die Ausrichtungen und Entwicklungsvorstellungen der einzelnen Gemeinden aufeinander abzustimmen, was auch den Anforderungen von Art. 15 Abs. 3 RPG entspricht („Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen“).

In der Folge ist der regionale Richtplan zu revidieren und dem Kanton zur Genehmigung einzureichen. Im Wesentlichen stellt die Anpassung des regionalen Richtplans die Umsetzung des im regionalen Raumkonzept festgelegten dar. Zu einem wesentlichen Teil geht es dabei um die behördenverbindliche Festsetzung des Siedlungsgebiets, welches für die Ausscheidung von Bauzonen massgeblich ist, gemäss übergeordnetem Recht (Art. 8a RPG).

Für die Gemeinden zum anderen geht es um die Erarbeitung eines kommunalen räumlichen Leitbildes und die Überprüfung des Gemeinde-Datenblattes innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans. Innert fünf Jahren ist

die Ortsplanung an die neuen Vorgaben des übergeordneten Rechts anzupassen.

Mit einem kommunalen räumlichen Leitbild legt die Gemeinde ihre strategische Ausrichtung der Siedlungsentwicklung für eine Planungsperiode von 15 Jahren sowie die damit verbundenen Aufgaben fest. Das räumliche Leitbild bildet notwendige Basis für die anzuwendende Ortsplanungsrevision. Sie dient insofern auch als Grundlage für die anstehende Ortsplanungsrevision. In der Regel hat dieses aus einem Plan und einem dazugehörigen Bericht zu bestehen. Das ARE wird den Gemeinden einen Leitfaden betreffend Form und Inhalt der kommunalen räumlichen Leitbilder zur Verfügung stellen. Es wird zentrale Aufgabe der Gemeinden sein, gestützt auf die Siedlungsanalyse und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen sowie örtlichen Gegebenheiten die Grenze des bestehenden Siedlungsgebietes zu umreissen, die Gebiete für die Siedlungsentwicklung zu lokalisieren, die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung zu definieren, und sofern notwendig (vgl. dazu sogleich Überprüfung des Gemeinde-Datenblattes), zur Aus- bzw. Einzonung geeignetes Land zu bezeichnen. Auch die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen ist ein wichtiges Ziel. Auch

das kommunale räumliche Leitbild erweist sich als Chance für die Gemeinden. Zuständig für die Erarbeitung des Leitbildes ist der Gemeindevorstand. Im Hinblick auf die im Anschluss daran durchzuführende Ortsplanungsrevision empfiehlt es sich allerdings auf jeden Fall, die Bevölkerung bereits frühzeitig, in welchem partizipativen Prozess auch immer, miteinzubeziehen.

Aus- und Einzonungen stellen eine gemeindeeigene Aufgabe dar. Im Rahmen des Richtplans ermittelte der Kanton die Kapazitätsreserve in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für alle Gemeinden nach einheitlicher Methode (Gemeinde-Datenblatt) und kategorisierte die Gemeinden in drei verschiedene Kategorien: Gemeinden mit mutmasslich knapp dimensionierter WMZ, Gemeinden mit mutmasslich richtig dimensionierter WMZ, Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ. Die Gemeinden haben die Gemeinde-Datenblätter innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans zu überprüfen. Hernach wird die Kategorie definitiv festgelegt, woraufhin die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen in der Ortsplanung (namentlich Auszonungen) umsetzen müssen.

Auszonung und Ortsplanungsrevision

von Dr. iur. Gieri Caviezel

I. Auszonung

Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist der Betroffene nach Art. 5 Abs. 2 RPG voll zu entschädigen. Das geltende kantonale Recht wiederholt diesen Grundsatz in Art. 98 KRG und legt gleichzeitig das Verfahren für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs fest.

Im Rahmen der laufenden KRG-Revision wird die Entschädigung von Planungsnachteilen neu geregelt. Einerseits bestätigt Art. 19s E-KRG den bereits bisher geltenden Grundsatz, dass Planungsnachteile nur entschädigt werden, wenn sie eine materielle Enteignung darstellen (Ziff. 1 nachstehend). Andererseits wird in Art. 19t E-KRG neu ein Anspruch auf Vergütung von Erschliessungsaufwendungen begründet (Ziff. 2 nachstehend).

1. Materielle Enteignung

Eine materielle Enteignung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann vor, „wenn einem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch seines Grundeigentums untersagt oder besonders stark eingeschränkt wird, weil ihm eine aus dem Eigentumsinhalt fliessende wesentliche Befugnis entzogen

wird. Geht der Eingriff weniger weit, so kann ausnahmsweise eine Eigentumsbeschränkung einer Enteignung gleichkommen, falls ein einziger oder einzelne Grundeigentümer so getroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erscheint und es mit der Rechtsgleichheit nicht zu vereinbaren wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet würde (sog. Sonderopfer). In beiden Fällen ist die Möglichkeit einer zukünftigen besseren Nutzung der Sache nur zu berücksichtigen, wenn im massgebenden Zeitpunkt anzunehmen war, sie lasse sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft verwirklichen. Unter besserer Nutzung ist in der Regel die Möglichkeit der Überbauung eines Grundstücks zu verstehen“ (BGE 1C_573/2011; Salenstein).

Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich regelmässig bei „Auszonungen“. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Zuweisung eines bisher in einer Bauzone liegenden Grundstücks in eine Nichtbauzone eine Auszonung im rechtlichen Sinn darstellt. Eine grundsätzlich entschädigungspflichtige Auszonung wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann bejaht, wenn der bisherige

Nutzungsplan in jeder Hinsicht bundesrechtskonform und auf die bundesrechtlichen Planungsgrundsätze ausgerichtet war. Entspricht die bisherige Nutzungsplanung hingegen nicht diesen bundesrechtlichen Planungsgrundsätzen (weil beispielsweise zu grosse Bauzonen ausgeschieden worden waren), stellt die Zuweisung eines bisher überbaubaren Grundstücks in eine Nichtbauzone keine Auszonung, sondern eine Nichteinzonung dar, welche in der Regel keine Entschädigungspflicht auslöst (BGE 131 II 728 E. 2.1).

Es ist davon auszugehen, dass die Kriterien, welche das Bundesgericht zur Beurteilung der materiellen Enteignung entwickelt hat, auch im Rahmen der Umsetzung des Reformpakets RPG 1 zur Anwendung gelangen. Daraus lassen sich – im Sinne von Faustregeln – folgende Grundsätze ableiten:

- Die Bundesrechtskonformität des geltenden Zonenplans wird weiterhin von zentraler Bedeutung sein. Zeigt sich, dass der geltende Zonenplan im Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigung durch die Regierung aus der damaligen Optik inhaltlich bundesrechtskonform war und dass insbesondere die Grösse der Wohn- und Mischzonen (WMZ) nicht überdimensioniert

waren (Reserven nicht grösser als für 15 Jahre), dürfte eine Zuweisung eines Grundstücks in eine Nichtbauzone in der Tendenz als materielle Enteignung entschädigungspflichtig sein. Zu entschädigen ist in diesem Fall der volle Verkehrswert. Interessant wird es sein, wie die Frage der materiellen Enteignung beantwortet wird, wenn der Zonenplan seine ursprüngliche Zonenkonformität erst durch nachträglich eingetretene Umstände (z.B. Zweitwohnungsinitiative oder von der ursprünglichen Prognose abweichende Bevölkerungsentwicklung) verliert. Im Entscheid 1C_573/2011 (Salenstein) verneinte das Bundesgericht eine entschädigungspflichtige Auszonung mit der Begründung, dass die ursprüngliche Annahme einer Verdoppelung der Bevölkerung, welche in der Folge nicht eingetreten ist, die Planung als bundesrechtswidrig qualifiziere, weil sie weit über den Planungshorizont von 15 Jahren hinausgehe.

- Von grosser Bedeutung wird sodann der Erschliessungsgrad des auszuzonenden Grundstücks sein (Baureife). Je höher der Erschliessungsgrad, umso wahrscheinlicher ist die Annahme einer materiellen Enteignung, weil eben eine mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft realisierbare bessere Nutzung verunmöglicht wird. Unter Umständen kann auch bei einem tieferen Erschliessungsstand eine Entschädigung in Frage kommen, nämlich dann, wenn

die Gemeinde ihre Erschliessungspflicht vernachlässigt hat.

- Schliesslich kann auch die Hortungsdauer eine Rolle spielen. Je länger ein Grundeigentümer eingezontes Land gehortet hat, desto eher ist eine materielle Enteignung zu verneinen, denn nach Ablauf einer Planungsperiode muss jeder Eigentümer mit einer Überprüfung des Zonenplans – und damit mit einer neuen Beurteilung der Zonenzugehörigkeit – rechnen.

2. Vergütung von Erschliessungsaufwendungen

Unbesehen des Vorliegens einer materiellen Enteignung besteht neu ein Anspruch auf eine Vergütung von nutzlos gewordenen Erschliessungsaufwendungen. Sofern der Hauptzweck einer Auszonung in der Reduktion überdimensionierter Bauzonen liegt, haben die Betroffenen einen Vergütungsanspruch gegenüber der Gemeinde (Art. 19f Abs. 1 E-KRG). Dieser bezieht sich auf die Vergütung von nachgewiesenen Auslagen im Zusammenhang mit Erschliessungsmassnahmen i.S.v. Art. 60 ff. KRG, sofern die Erschliessung innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der Auszonung realisiert worden ist. Massgebend für die Berechnung der zehnjährigen Frist ist der Tag der Genehmigung der Planungsmassnahme (Auszonung). Für Erschliessungsmassnahmen, die vor mehr als

zehn Jahren ausgeführt wurden, entfällt ein Entschädigungsanspruch; der Eigentümer hätte in diesem Fall genügend Zeit gehabt, das Land einer Überbauung zuzuführen. Es ist Sache des anspruchsberechtigten Betroffenen, die Erschliessungsauslagen nachzuweisen; dazu eignen sich v.a. die Beitragsrechnungen der Gemeinde, welche für Erschliessungsmassnahmen nach Art. 25 Abs. 3 KRVO gestellt wurden.

Der Vergütungsanspruch ist bei der Gemeinde einzureichen, welche im Rahmen einer Verfügung darüber entscheidet (Art. 19f Abs. 2 E-KRG). Diese Verfügung kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht (und beim Bundesgericht) angefochten werden. Die Vergütungsansprüche nach Art. 19f E-KRG verjähren innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der Planung (Art. 19f Abs. 3 E-KRG).

II. OP Revision

Aus der Revision des KRG ergibt sich für die Gemeinden noch folgender (summarisch zusammengefasst und nicht abschliessend) Revisionsbedarf:

- Weitere Massnahmen nach Art. 19f E-KRG
- Bauverpflichtungen für bereits bestehende Bauzonen nach Art. 19g Abs. 2 E-KRG
- Zusätzliche Abgabetafbestände und Festlegung Abgabehöhe nach Art. 19j

Abs. 2 und Art. 19I Abs. 2 und 3 E-KRG

- Weitere Verwendungszwecke für den kommunalen

Fonds nach Art. 19r Abs. 2 E-KRG

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

BGer 1C_40/2016 vom 5. Oktober 2016; Überprüfung der Bauzonenreserven in der Gemeinde

von MLaw Gian Luca Peng

In der Gemeinde Bregaglia haben die Eigentümer einer Parzelle ein Baugesuch für die Überbauung ihres Grundstücks eingereicht, wogegen die Eigentümerin der benachbarten Parzelle Einsprache erhob. Die Einsprechende ersuchte die Gemeinde um Überprüfung der kommunalen Grundordnung und insbesondere der bestehenden Bauzonenreserven. Sie verlangte eine Revision des Zonenplans, mit dem Ziel, nicht überbaute Grundstücke, die nicht oder ungenügend erschlossen sind, dem Nichtbaugebiet zuzuweisen.

Die Gemeinde wies das Gesuch der Einsprechenden ab, soweit sie darauf eintrat. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Verwaltungsgericht wurde abgewiesen. Das in der Folge angerufene Bundesgericht hiess die Beschwerde dagegen gut und hob das Urteil des Verwaltungsgerichts auf, soweit damit eine Überprüfung der Bauzonenreserven in der Gemeinde abgelehnt wurde.

Ein Grundeigentümer hat gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG sowie Art. 47 Abs. 2 KRG unter gewissen Voraussetzungen einen formellen Anspruch auf Überprüfung der bestehenden Nutzungsplanung. Dabei ist in einem ersten Schritt zu klären, ob sich die Verhältnisse so erheblich geändert haben, dass die Nutzungsplanung überprüft werden muss, bevor in einem zweiten Schritt sodann nötigenfalls (d.h. nach einer umfassenden Interessenabwägung) die Plananpassung erfolgt.

Das Bundesgericht erwog im zu beurteilenden Fall, dass sich die Verhältnisse unter Berücksichtigung von Art. 75b Abs. 1 BV sowie ZWG und ZWV so erheblich geändert haben, dass die Nutzungsplanung überprüft werden muss. So hielt es fest, dass eine Reduktion der baulichen Nutzungsmöglichkeiten in der Umgebung der streit betroffenen Grundstücke zumindest in Betracht fällt, in Anbetracht des Rückgangs der Wohnbaunachfrage nach Inkrafttreten der Zweitwohnungs-

gesetzgebung mit grosser Wahrscheinlichkeit überdimensioniert sind und im Hinblick auf Art 15 RPG überprüft werden müssen. Zu bedenken sei ohnehin, dass die gegebenenfalls vorzunehmende Prüfung, ob die ausgeschiedenen Bauzonen in der Gemeinde aufgrund geänderter Verhältnisse zu redimensionieren sind, nicht isoliert für ein bestimmtes Gebiet erfolgen kann, sondern zwangsläufig eine Gesamtschau aller Bauzonen in der (fusionierten) Gemeinde erfordert. Dass die streitbetroffene Parzelle erst im Jahr 2011 rechtskräftig der Bauzone zugeteilt worden ist, sei für die Beantwortung der Frage, ob eine Überprüfung der in der Gemeinde insgesamt ausgeschiedenen Bauzonen der ersten Stufe angezeigt ist, nicht von Bedeutung.

Die Konsequenzen dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind weitreichend: In Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen können einzelne Baugesuche mit Verweis auf Art. 15 RPG (Bauzonenredi-

mensionierung) angefochten werden. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass eine Überprüfung der Nutzungsplanung

regelmässig und umfassend (d.h. über das ganze Gemeindegebiet hinweg) stattzufinden hat. Diese Thematik dürfte sich

mit der Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) akzentuieren.

Überbindung der Verfahrenskosten im Einspracheverfahren

von MLaw Flavio Decurtins

Gemäss dem geltenden Art. 96 Abs. 2 KRG hat ein unterliegender Einsprecher in einem Baubewilligungsverfahren die durch seine Einsprache verursachten zusätzlichen Kosten selber zu tragen. Ausserdem kann er zur Leistung einer angemessenen ausseramtlichen Entschädigung an den Baugesuchsteller verpflichtet werden. Diese geltende Regelung beruht auf dem Umstand, dass die Einsprache nicht mehr als Mittel aufgefasst wird, die Baubewilligungsbehörde auf Mängel eines Bauprojekts hinzuweisen und damit die Rechtskonformität der Baubewilligung zu fördern, sondern zunehmend als Druckmittel gegenüber Nachbarn verwendet wird.

Entgegen dieser Konzeption hat das Bundesgericht in seinem Urteil BGE 143 II 467 (betreffend eine entsprechende Regelung im Kanton Jura) nun aber entschieden, dass die durch die Einsprachebehandlung verursachten Kosten nur noch dann auf den unterliegenden Einsprecher überbunden werden dürfen, wenn die Einsprache in offensichtlich

missbräuchlicher Absicht eingereicht worden ist.

Es ist derzeit noch unklar, welche Konsequenzen dieses Urteil auf die erwähnte Regelung im KRG hat. In VGUR 17 55 vom 10. April 2018 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden entschieden, dass dieses Bundesgerichtsurteil *nicht zu einer Unanwendbarkeit von Art. 96 Abs. 2 KRG führe*. Es berücksichtigte insbesondere die Entstehungsgeschichte der Norm und hielt dafür, dass sich ein gewisses Kostenrisiko nicht abschreckend auswirke, solange es sich um *vernünftige Gebühren* resp. eine *kleine Gebühr zur Abdeckung der amtlichen Kosten* handle. Überdies soll ein unterliegender Einsprecher auch weiterhin zur Leistung einer angemessenen Parteientschädigung an den Baugesuchsteller verpflichtet werden können.

Demgegenüber beabsichtigt die Regierung gemäss dem Entwurf zum neuen KRG, Art. 96 Abs. 2 KRG in Nachachtung des Bundesgerichtsurteils zu revidieren und eine Kostenüberbindung sowie eine Parteientschö-

digung nur noch unter der Voraussetzung zuzulassen, dass die Einsprache in offensichtlich missbräuchlicher Absicht eingereicht worden ist.

Man darf gespannt sein, wie dieser Vorschlag vom Grossen Rat aufgenommen wird oder ob das Bundesgericht die Interpretation des Verwaltungsgerichts demnächst korrigiert. Für die Gemeinden wird es jedenfalls von einiger Bedeutung sein, in welche Richtung sich die Regelung zur Überbindung der Verfahrenskosten im Kanton Graubünden entwickeln wird.

Caviezel Partner AG
Rechtsanwälte und Notare
Masanserstrasse 136
CH-7000 Chur
T. +41 81 258 55 58
www.caviezelpartner.ch